

Hauptsatzung
für die HANSESTADT BUXTEHUDE
vom 19.03.2012

Erlass und Änderungen der Satzung

	Beschluss vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung vom	Inkrafttreten am
Neufassung	19.03.2012		29.03.2012	30.03.2012
1. Änderung	31.03.2014		17.04.2014	29.04.2014
2. Änderung	21.10.2014		06.11.2014	01.01.2015

Inhaltsübersicht

- § 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**
- § 3 Rat, Verwaltungsausschuss**
- § 4 Ortschaften**
- § 5 Ortsräte**
- § 6 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**
- § 7 Beamtinnen und Beamte**
- § 8 Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**
- § 9 Anregungen und Beschwerden**
- § 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**
- § 11 Einwohnerversammlungen**
- § 12 Inkrafttreten**

Hauptsatzung
der Hansestadt Buxtehude in der Fassung vom 19.03.2012

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Hansestadt Buxtehude.
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt das Sinnbild von zwei gekreuzten goldenen Schlüsseln und einem schwarzen Kreuz im oberen Feld auf einem blauen Schild und darüber befindlichem Helm mit Helmzier. Im oberen Teil des Wappens befindet sich ein zweites schwarzes Kreuz. Schild, Helm und Helmzier bilden als Heroldsstücke Bestandteile des Wappens und sind mit laubförmiger Umrahmung verziert.
- (2) Die Stadtflagge besteht aus einem Tuch in Rechteck-Form im Größenverhältnis von 3:5, deren obere Hälfte in der Farbe blau und deren untere Hälfte gelb ist. In der Mitte der Stadtflagge befindet sich das Wappen der Stadt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Hansestadt Buxtehude“.

§ 3

Rat, Verwaltungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeiten des Rates und des Verwaltungsausschusses ergeben sich grundsätzlich aus dem NKomVG.
- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000,- € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über städtisches Vermögen), deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,- € übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Bürgschaftsübernahmen, Sicherheitsbestellungen, kreditähnliche Rechtsgeschäfte usw.), deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

1-01 Hauptsatzung

- d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000,- € übersteigt,
- e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Fachausschüssen oder mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- € nicht übersteigt.

§ 4

Ortschaften

- (1) Die Bereiche der mit Wirkung vom 01.07.1972 in die Stadt Buxtehude eingegliederten Gemeinden

Daensen,
Dammhausen,
Eilendorf,
Hedendorf,
Immenbeck,
Neukloster,
Ottensen und
Ovelgönne/Ketzendorf

bilden innerhalb der Stadt je eine Ortschaft im Sinne des § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Die genaue Abgrenzung dieser Ortschaften beinhalten die anlässlich der Eingliederung dieser früher selbständigen Gemeinden in die Stadt Buxtehude abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge. Die inzwischen beschlossenen Änderungen der Ortschaftsgrenzen sind zu berücksichtigen.

- (2) Die Ortschaften führen die Bezeichnung

Hansestadt Buxtehude/Ortschaft Daensen

usw.

§ 5

Ortsräte

- (1) In den Ortschaften

Hedendorf und
Neukloster

werden Ortsräte mit je 11 Mitgliedern gewählt.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, für die ein Ortsrat gebildet wird, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Die Ortsräte erfüllen die in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet der Ortsrat der Ortschaft Neukloster über Pfingstmarktangelegenheiten.
- (4) Ergänzend zu den in § 94 Abs. 1 NKomVG genannten Angelegenheiten haben die Ortsräte ein Anhörungsrecht in folgenden Angelegenheiten:

- a) Abhaltung von Sprechstunden der Stadtverwaltung für die Ortschaft,
b) Maßnahmen auf dem Gebiet der Fremdenverkehrsförderung.
- (5) Die Ortsbürgermeisterinnen bzw. Ortsbürgermeister, bei Verhinderung die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, haben das Recht, an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse des Rates als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilzunehmen. Auf Verlangen sind sie zum Gegenstand der Verhandlung zu hören, sofern Belange der Ortschaft berührt werden.
- (6) Die Ortsbürgermeisterinnen bzw. Ortsbürgermeister erfüllen, soweit erforderlich, folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
- a) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, Ausstellung von Bescheinigungen, soweit die Stadt allgemein dafür zuständig ist,
 - b) Ausgabe von Vordrucken, Hilfeleistung beim Ausfüllen der Vordrucke, Annahme von Anträgen und Weiterleitung an die Stadtverwaltung,
 - c) Entgegennahme von Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner sowie Weiterleitung an die Stadtverwaltung,
 - d) Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner in Behördenangelegenheiten,
 - e) Aushang amtlicher Bekanntmachungen der Stadt,
 - f) Annahme von Fundsachen und Weiterleitung an die Stadtverwaltung,
 - g) Überwachung von
 - öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand.
 - öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt in der Ortschaft.
 - Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und ggf. Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen.
 - h) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden und Mitteilung an die Stadtverwaltung,
 - i) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - j) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke,
 - k) Beratung der Stadtverwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.
- Die Ortsbürgermeisterinnen bzw. Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

§ 6

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften

Daensen,
Dammhausen,
Eilendorf,
Immenbeck,
Ottensen und
Ovelgönne/Ketzendorf

werden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher bestellt.

1-01 Hauptsatzung

- (2) Die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher haben das Recht, an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse des Rates als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilzunehmen. Auf Verlangen sind sie zum Gegenstand der Verhandlung zu hören, sofern Belange der Ortschaft berührt werden.
- (3) Im Interesse einer bürgernahen Verwaltung übernehmen die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher die in § 5 Abs. 6 genannten Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung.

§ 7

Beamtinnen und Beamte

- (1) Außer der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin bzw. Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie bzw. er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter verhindert, wird die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister von den Fachbereichsleitungen (Reihenfolge nach Dienstalter bei der Hansestadt Buxtehude) vertreten. Sollten auch diese verhindert sein, wird von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister für den jeweiligen Vertretungszeitraum eine Vertreterin bzw. ein Vertreter bestimmt.
- (3) Die Ernennung von Beamten-Anwärterinnen, Beamten-Anwärttern, Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG wie folgt übertragen:

Verwaltungsausschuss:

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte mit Ausnahme der Stadtbrandmeisterin bzw. des Stadtbrandmeisters, der Ortsbrandmeisterinnen bzw. der Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10.

Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister:

Beamten-Anwärterinnen und Beamten-Anwärtter.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (2) Sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die stellv. Bürgermeisterinnen bzw. stellv. Bürgermeister verhindert, wählt der Verwaltungsausschuss unter Vorsitz der bzw. des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Beigeordneten eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für die Dauer der Verhinderung.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange der Anforderung des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister ohne Beratung mit entsprechender Begründung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens, eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keine neuen Hinweise enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) der Stadt sowie die Genehmigung des Flächennutzungsplanes werden im Amtsblatt für den Landkreis Stade verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Alle sonstigen Bekanntmachungen der Stadt sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen im „Buxtehuder Tageblatt“, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes bzw. für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3

1-01 Hauptsatzung

NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für die Stadt Buxtehude vom 05.07.2000 in der Fassung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Buxtehude, 20.03.2012